

Reglement für Entschädigungen und Spesen 2023



Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Definition des Spesenbegriffs	5
1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung	5
2 Übrige Kosten	5
2.1 Unterscheidung von pauschalem und variablem Spesenersatz	5
2.2 Pauschalen	5
3 Jahrespauschalen	6
3.1 Vorstand	6
3.2 Finanzkommission (Fiko)	6
3.3 Aus- und Weiterbildungskommission (AWK)	6
3.4 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)	6
3.5 Fachgruppe Vereinsvertreter (FVV)	6
3.6 Fachgruppe Jugendarbeit (FJA)	6
3.7 Weitere Mitglieder von Kommissionen und Fachgruppen	6
3.8 Zeitdauer	6
3.9 Überweisung	6
4 Variabler Spesenersatz für alle Funktionsträger	6
4.1 Höhe Spesenersatz	6
4.2 Übernahme durch Samariter Schweiz	6
5 Spesenentschädigungen für Funktionäre des Vorstandes, der Kommissionen, der Fachgruppen und der Arbeitsgruppen	7
5.1 Sitzungsgeld für Vorstand, Fachgruppen und Kommissionen	7
5.2 Getränke	7
5.3 Mahlzeiten	
5.3 Lokalmiete	7
5.5 Kopien und Ausdrucke	7
5.6 Portos und Telefonspesen	7
5.7 Reisespesen	7
5.8 Übrige Spesen	7
5.9 Spesenabrechnung	7
6 Planungs-, Entwicklungs- und Schreifarbeiten	7
6.1 Planungs-, Entwicklungs- und Schreifarbeiten	7
7 Schulungen und Veranstaltungen des Samariterverbandes Kanton Bern	8
7.1 Entschädigung für Tagungsleiter und Klassenlehrer	8
7.2 Reisespesen	8
7.3 Verpflegungskosten	8
7.4 Repetition Stufe 3 IVR	8
7.5 Übrige Auslagen	8
8 Vereins- und Kursbesuche durch den Samariterverband Kanton Bern	8
8.1 Bewerbungsgespräch, Kompetenznachweis	8
8.2 Qualitätssicherung Ausbildungskader (Kursleiter/Samariterlehrer)	8
8.3 Vereinsbesuche auf Anfrage	8
8.4 Reisespesen	8

9	Delegationen an Anlässe durch den Vorstand des Samariterverbandes Kanton Bern	9
9.1	Sackgeld	9
9.2	Reisespesen	9
9.3	Übrige Auslagen	9
10	Delegierte des Samariterverbandes Kanton Bern an die Abgeordnetenversammlung von Samariter Schweiz	9
10.1	Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Samariterverbandes Kanton Bern	9
10.2	Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung von Samariter Schweiz	9
10.3	Reisespesen an die Abgeordnetenversammlung von Samariter Schweiz	9
11	Ausbildung Kadernachwuchs (höhere Kader)	9
11.1	Reisespesen	9
11.2	Ausbildungskosten	9
11.3	Übrige Auslagen	9
12	Weiterbildungsanlässe für Ausbilder Stufe Verein	10
12.1	Reisespesen für Funktionäre	10
12.2	Entschädigung für Tagungsleiter und Klassenlehrer	10
12.3	Unkostenbeiträge für ausserkantonale Teilnehmer	10
12.3.1	Unkostenbeitrag Teilnehmer Samariterverband Kanton Bern für ausserkantonale Weiterbildungen	10
13	Firmenkurse	10
13.1	Kursleiter	10
13.1.1	Kleidung	10
13.1.2	Entschädigung Schulungstätigkeit	10
13.2	Entschädigung Reisekosten	10
13.3	Sozialversicherungen	10
13.4	Lohnausweise	10
14	Beiträge an Vereine und Samariter Jugendgruppen	11
14.1	Gründungsbeitrag	11
14.2	Beiträge an Vereinsjubiläen	11
14.3	Beiträge an Samariter Jugendgruppenjubiläen	11
15	Beiträge an andere Organisationen	11
15.1	Jahresbeitrag an den Bernischen Zivilschutzverband	11
15.2	Jahresbeitrag an die Bernische Liga für Lungen- und Langzeitkranke	11
16	Ausserordentliche Beiträge	11
17	Präsente bei Rücktritt aus dem Vorstand, etc.	12
17.1	Anspruch auf Präsente	12
17.2	Rücktritt von Funktionen	12
17.3	Präsidium Samariterverband Kanton Bern	12
17.4	Übrige Mitglieder des Vorstandes des Samariterverbandes Kanton Bern	12
17.5	Mitglieder von Kommissionen, etc.	12
17.6	Rücktritt aus zwei oder mehr Funktionen	12
17.7	Ehrenmitglieder	12
17.8	Blumengeschenke	12

18	Reisespesen	12
18.1	Grundsatz	12
18.2	Effektiver Billettpreis	12
18.3	Ausserordentliche Fahrten mit Privatwagen oder Taxi	13
18.4	Autokilometer	13
18.5	Weiter entlegene Tagungsorte	13
19	Spesenabrechnung und Visum	13
19.1	Spesenformular	13
19.2	Auszahlung	13
19.2.1	Überweisung	13
19.2.2	Termine	13
19.2.3	Spesenbelege	13
19.2.4	Auszahlung Spesen an Sitzungen	13
19.3	Abrechnungen	13
19.4	Budgetierung	14
20	Lohnausweise	14
20.1	Lohnausweise	14
21	Inkrafttreten	14
21.1	Genehmigung	14

Alle Bezeichnungen von Funktionen sind in diesem Reglement zugunsten der Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt. Sie gelten selbstverständlich in gleicher Weise für Damen und Herren!

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement für Entschädigungen und Spesen gilt für alle Funktionsträger (Vorstand, Kommissionen, Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Verbandskader, Beauftragte, Ressortbeauftragte, Abgeordnete, Kursleiter des Samariterverbandes Kanton Bern und Ähnliche) des Samariterverbandes Kanton Bern, die sich zu dessen Gunsten engagieren.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung übernommener Aufgaben anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Übrige Auslagen nachfolgend Ziffer 2 bis 16
- Reisespesen nachfolgend Ziffer 17

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Ist die Beschaffung eines Belegs ausnahmsweise nicht möglich oder unzumutbar, müssen die entstandenen Auslagen auf der Spesenabrechnung begründet sein. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen gewährt.

2 Übrige Kosten

2.1 Unterscheidung von pauschalem und variablem Spesenersatz

Die übrigen Kosten werden durch Pauschalen und durch variablen Spesenersatz entschädigt.

Die Pauschalen umfassen die Grundentschädigungen (Aktenstudium, Repräsentationsaufgaben, etc.) sowie die Kosten wie Telefon- und Internetgebühren, Büro- und Verbrauchsmaterial usw., die sich aus den übernommenen Aufgaben ergeben.

Der variable Spesenersatz umfasst Auslagen für Mittag- und/oder Nachtessen und Kleinauslagen von Verbandsveranstaltungen.

2.2 Pauschalen

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Kommissionen und die Ressortverantwortlichen erhalten jährlich für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben eine Pauschale.

Die Höhe dieser funktionspezifischen Pauschale wird vom Vorstand des Samariterverbandes Kanton Bern bestimmt.

3 Jahrespauschalen

3.1	Vorstand	
	Präsident	5000.--
	Leiter Finanzkommission (Fiko)	3000.--
	Leiter Aus- und Weiterbildungskommission (AWK), Koordination	3000.--
	Leiter Fachgruppe Vereinsvertreter (FVV)	3000.--
	Leiter Fachgruppe Jugendarbeit (FJA)	3000.--
3.2	Finanzkommission (Fiko)	
	Leiter Fiko - siehe Vorstand	0.--
	Kassier	1000.--
	Ressortleiter Sponsoring und Mittelbeschaffung	100.--
	Ressortleiter Kommunikation	100.--
3.3	Aus- und Weiterbildungskommission (AWK)	
	Leiter AWK Bereich Koordination - siehe Vorstand	0.--
	Ansprechpersonen / Organisatoren	600.--
3.4	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)	
	Leiter GRPK	800.--
	Mitglieder GRPK	400.--
3.5	Fachgruppe Vereinsvertreter (FVV)	
	Leiter FRV - siehe Vorstand	0.--
3.6	Fachgruppe Jugendarbeit (FJA)	
	Leiter FJA - siehe Vorstand	0.--
3.7	Weitere Mitglieder von Kommissionen und Fachgruppen	0.--
3.8	Die Jahresentschädigungen entsprechen der Tätigkeit für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.	
3.9	Die Jahresentschädigungen werden vom Kassier halbjährlich im Juli und Dezember auf das Postcheck- oder Bankkonto überwiesen, sofern diese auf dem Spesenblatt aufgeführt sind; ansonsten werden keine Entschädigungen ausbezahlt! Jeder Funktionär ist dafür besorgt, dass die Geschäftsstelle des Samariterverbandes Kanton Bern die notwendigen Kontonummern bzw. Einzahlungsscheine erhält. Zu spät eintreffende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt bzw. ausbezahlt.	

4 Variabler Spesenersatz für alle Funktionsträger

- 4.1** Die Höhe des variablen Spesenersatzes bemisst sich an der Anzahl und Dauer der Sitzungen, Kurse oder Veranstaltungen und gilt für alle Funktionsträger und Vorstandsmitglieder des Samariterverbandes Kanton Bern, welche in dessen Auftrag tätig sind.
- 4.2** Diese Vergütungen entfallen, soweit Samariter Schweiz bestimmte Kosten übernimmt.

5 Spesenentschädigungen für Funktionäre des Vorstandes, der Kommissionen, der Fachgruppen und der Arbeitsgruppen

5.1	Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen, Sitzungen Fachgruppen und Kommissionen: Pro Abend- oder Halbtagsitzung (ca. 2 - 4 Std.) Für ganztägige Sitzung (ca. 5 - 8 Std.)	50.-- 100.--
5.2	Das erste nicht alkoholische Getränk sowie Mineralwasser anlässlich von Sitzungen wird vom Leiter über sein Budget abgerechnet.	
5.3	Mahlzeiten anlässlich von Sitzungen Pro Person und Gremium jährlich höchstens	30.--
5.4	Lokalmiete für Sitzungen (inkl. Getränke), welche in einem privaten Lokal stattfinden, pauschal pro Tag	50.--
5.5	Spesenansätze für Kopien oder Ausdrucke auf PC-Drucker: - schwarz auf Normalpapier - farbig auf Normalpapier (mindestens halbes Blatt in Farbe) - auf Folien - auf Selbstklebeetiketten (Adressen)	--.20 1.-- 1.-- --.50
5.6	Portos und Telefonspesen gemäss offiziellen Tarifen	
5.7	Reisespesen gemäss Ziffer 18	
5.8	Übrige Spesen für alle Funktionen gemäss Ziffer 3.1.bis 3.7 werden gemäss belegtem Aufwand entrichtet (Quittungen beilegen!)	Aufwand
5.9	Die Spesen gemäss Ziffer 5.1 bis 5.8 sind bei der Geschäftsstelle des Samariterverbandes Kanton Bern jeweils bis Ende Juni und Ende Dezember des laufenden Jahres in geeigneter Form (Spesenformular des Samariterverbandes Kanton Bern) und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen in Rechnung zu stellen. Für jedes Gremium (Kommission, Fachgruppe, usw.) ist ein separates Spesenformular zu erstellen. An Sitzungen werden keine Spesen direkt ausbezahlt! Jeder Teilnehmer ist für die Rechnungstellung selber verantwortlich. Zu spät eintreffende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt bzw. ausbezahlt.	

6 Aufwändige Planungs-, Entwicklungs- und Schreifarbeiten

6.1	Aufwändige Planungs-, Entwicklungs- und Schreifarbeiten durch übrige Funktionäre im Auftrag des Vorstandes (separater Vertrag und AHV-Verzichtserklärung)	max. 38.--
-----	--	------------

7 Schulungen und Veranstaltungen des Samariterverbandes Kanton Bern

- Schulungstagungen für das Kader
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Vereins- und Kursbesuche Samaritervereine

7.1	Entschädigung für Tagungsleiter und Klassenlehrer Dauer 5 - 7 Std. Arbeitszeit (ganzer Tag)		200.--
	Dauer 2 - 4 Std. Arbeitszeit (halben Tag oder Abend)		100.--
	Ausübung beider Funktionen (Klassenlehrer/Tagungsleiter)		300.--
7.2	Reisespesen für Funktionäre gemäss Ziffer 18		
7.3	Verpflegung für Leitung und Teilnehmer Hauptmahlzeit (Mittag- oder Abendessen) ohne Getränke an ganztägigen Veranstaltungen mit reiner Arbeitszeit von mind. 6 Std.	bis	30.--
7.4	Repetition Stufe 3 IVR Die Kosten für den Refresher Stufe 3 IVR für sämtliche Instruktoren werden vom Samariterverband Kanton Bern übernommen. Diese Weiterbildung muss im Samariterverband Kanton Bern absolviert werden, ansonsten werden die Kosten nicht zurückvergütet.		
7.5	Übrige Auslagen im Auftrag des Samariterverbandes Kanton Bern	gemäss Aufwand	

8 Vereins- und Kursbesuche durch den Samariterverband Kanton Bern

- Vereinsbesuche Samaritervereine durch Instruktor
- Vereinsbesuche Samaritervereine durch Vereinscoach

8.1	Bewerbungsgespräch, Kompetenznachweis, pro Besuch plus Reisespesen		50.--*
8.2	Qualitätssicherung Ausbildungskader (Kursleiter/Samariterlehrer) Diese Kosten werden vom Samariterverband Kanton Bern übernommen		
8.3	Vereinsbesuche auf Anfrage Vereinsführung, Nachfolgeplanung, Vereinsauflösung, Fusionierung, etc., pro Besuch, plus Reisespesen		50.--*
8.4	Reisespesen gemäss Ziffer 18		

*** diese Kosten werden durch den entsprechenden Samariterverein übernommen**

9 Delegationen an Anlässe durch den Vorstand des Samariterverbandes Kanton Bern

- des Samariterbundes
- anderer Kantonal- bzw. Samariterverbände
- der städtischen Samaritervereinigungen
- der Samaritervereine
- Betreuung von Samaritervereinen und Verbänden im Auftrag des Samariterverbandes Kanton Bern

- 9.1 Sackgeld**
- | | | |
|-------------------|--------------------------|---------------|
| Für Getränke usw. | pro 5 - 8 Arbeitsstunden | 100.-- |
| | pro 2 - 4 Arbeitsstunden | 50.-- |
- 9.2 Reisespesen** gemäss Ziffer 18
- 9.3 Übrige Auslagen** im Auftrag des Präsidenten des Samariterverbandes Kanton Bern
Effektive Spesen gemäss schriftlichem Auftrag

10 Delegierte des Samariterverbandes Kanton Bern an die Abgeordnetenversammlung (AV) von Samariter Schweiz

- 10.1 Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Samariterverbandes Kanton Bern**
(für Delegierte AV obligatorisch)
Ohne Reisespesen und Getränke
Ersatzdelegierte **nur**, wenn sie einen Delegierten an der Abgeordnetenversammlung von Samariter Schweiz vertreten
- Tageskarte mit Nachtessen**
- 10.2 Teilnahme an der AV von Samariter Schweiz, Tagespauschale** **50.--**
(für Delegierte AV obligatorisch)
Bei unentschuldigtem Fernbleiben erhebt der Samariterverband Kanton Bern eine Gebühr von Fr. 60.--!
- 10.3 Reisespesen an die AV von Samariter Schweiz** gemäss Ziffer 18

11 Ausbildung Kadernachwuchs (höhere Kader)

- 11.1 Reisespesen** gemäss Ziffer 18
- 11.2 Ausbildungskosten** gemäss **Vereinbarung Samariterverband Kanton Bern**
- 11.3 Übrige Auslagen** im Auftrag des Leiters AWK
Effektive Spesen gemäss schriftlichem Auftrag **Aufwand**

12 Weiterbildungsanlässe für Ausbilder Stufe Verein

- 12.1 Reisespesen für Funktionäre** gemäss Ziffer 18
- 12.2 Entschädigung für Tagungsleiter und Klassenlehrer**
- | | |
|---|---------------|
| Weiterbildungsanlass, Dauer 5 - 8 Std. Arbeitszeit | 200.-- |
| Weiterbildungsanlass, Dauer 2 - 4 Std. Arbeitszeit | 100.-- |
| Ausübung beider Funktionen (Klassenlehrer/Tagungsleiter) | 300.-- |
- Unkostenbeiträge, die am Anlass einkassiert werden:**
- 12.3 Ausserkantonale Teilnehmer bezahlen**
- | | |
|--|--------|
| gegen Quittung einen Unkostenbeitrag (inkl. Verpflegung) von | 150.-- |
|--|--------|
- 12.3.1 Teilnehmer des Samariterverbandes Kanton Bern, welche ausserkantonale Weiterbildungen besuchen, entrichten den Ausbildungsbeitrag vor Ort von**
- | | |
|---|--------|
| und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung durch den Samariterverband | 150.-- |
|---|--------|
- Der Teilnehmer ist für die Rückerstattung des Unkostenbeitrages und der Reisespesen von seinem zuständigen Samariterverein selber verantwortlich!

13 Firmenkurse

- 13.1 Kursleiter**
- 13.1.1 Kleidung**
- Die Kurse werden grundsätzlich in der Einsatzbekleidung EN20471 von Samariter Schweiz erteilt (Einsatzhose gelb/blau, Einsatzjacke gelb/blau, Poloshirt neongelb). Es ist jedoch auch möglich, in den blau/schwarzen Samariterhosen und im blauen Samariter Poloshirt (nicht Vereinsshirt) zu unterrichten. Die Einsatzjacke ist nicht zwingend nötig. Die Anschaffung dieser Bekleidung geht zu Lasten des Kursleiters. Ebenfalls muss das vom Samariterverband Kanton Bern zur Verfügung gestellte Namensschild gut sichtbar getragen werden.
- 13.1.2 Entschädigung Schulungstätigkeit**
- | | |
|---|-------|
| Der Kursleiter erhält eine Entschädigung für seine Schulungstätigkeit pro Stunde (60 Minuten) brutto inkl. Ferienentschädigung von 8.33 % | 50.-- |
|---|-------|
- 13.2 Entschädigung Reisekosten**
- | | |
|---|--------|
| Der Samariterverband Kanton Bern vergütet die Reisekosten inkl. Gebühren für das Parkhaus pro Tag (Halb- oder Ganztage) von maximal | 100.-- |
|---|--------|
- 13.3 Sozialversicherungen**
- Der Samariterverband Kanton Bern trägt die Arbeitgeberbeiträge der obligatorischen gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, Familienausgleichskasse) sowie die Berufsunfallversicherung und besorgt deren Abrechnung.
- Es besteht keine Taggeldversicherung und keine zweite Säule der Altersvorsorge.
- Vorbehalten bleiben anderweitige schriftliche Abmachungen.
- 13.4 Lohnausweise**
- Die Kursleiter erhalten jeweils einen Lohnausweis.

14 Beiträge an Vereine und Samariter Jugendgruppen

14.1	Gründungsbeitrag an Samaritervereine und Samariter Jugendgruppen	
	- Pauschale	500.--
	- dazu pro Mitglied	2.--
	- Erlass des ersten Jahresbeitrages an den Samariterverband Kanton Bern	
14.2	Beiträge an Vereinsjubiläen	
	- 50 Jahre	150.--
	- 75 Jahre	225.--
	- 100 Jahre	300.--
	- 125 Jahre	375.--
14.3	Beiträge an Samariter Jugendgruppenjubiläen	
	- pro 10 Jahre	100.--

Die Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn der Verein den Vorstand des Samariterverbandes Kanton Bern rechtzeitig über eine bevorstehende Veranstaltung verständigt. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung!

15 Beiträge an andere Organisationen

15.1	Jahresbeitrag an den Bernischen Zivilschutzverband
15.2	Jahresbeitrag an die Bernische Liga für Lungen- und Langzeitkranke

16 Ausserordentliche Beiträge

Für das Entrichten von ausserordentlichen Beiträgen an Vereine und Verbände besteht ein besonderes Reglement des Samariterverbandes Kanton Bern.

17 Präsenze bei Rücktritt aus dem Vorstand, einer Kommission, einer Fachgruppe, usw. des Samariterverbandes Kanton Bern

17.1 Aufgrund der Statuten und Reglemente des Samariterverbandes Kanton Bern besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Präsenze. Die nachstehenden Angaben dienen dem Vorstand als Richtlinien für die Abgabe von Präsenzen bei Rücktritten von verdienten Funktionären und sollen von Fall zu Fall beurteilt werden.

17.2 Bei Rücktritten von Funktionen im Vorstand, einer Kommission, einer Fachgruppe, einem Ressort oder von Sonderaufgaben im Samariterverband Kanton Bern wird der zurücktretenden Person in der Regel eine Anerkennung in Form eines persönlichen Geschenks überreicht. Damit die Art und Dauer der Tätigkeiten des Zurücktretenden angemessen berücksichtigt und die finanziellen Möglichkeiten des Samariterverbandes Kanton Bern beachtet werden können, soll dieser Artikel den Verantwortlichen Hinweise über die ungefähre Höhe der Kosten für solche Präsenze geben. Über die Art und Form dieses Präsenzes entscheidet in jedem Fall der Vorstand des Samariterverbandes Kanton Bern. Dabei soll die Abgabe eines geeigneten persönlichen Präsenzes nicht an der strengen Handhabung der unter Ziffer 16.3 bis 16.5 aufgeführten Richtbeträge scheitern!

	Pro Amtsjahr:	Min.:
17.3 Präsidium Samariterverband Kanton Bern	100.--	150.--
17.4 Übrige Mitglieder des Vorstandes des Samariterverbandes Kanton Bern	75.--	100.--
17.5 Mitglieder von Kommissionen, Fachgruppen, Ressortleiter, die nicht dem Vorstand des Samariterverbandes Kanton Bern angehören	50.--	75.--
17.6 Bei Rücktritt aus zwei und mehr Funktionen werden die Beiträge nicht kumuliert.		
17.7 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Samariterverbandes Kanton Bern ist in den Statuten geregelt. Es wird eine entsprechende Urkunde abgegeben.		
17.8 Zusätzlich zum Präsent sollten Blumengeschenke oder ähnliches den Betrag von Fr. 50.-- nicht überschreiten.		max. 50.--

18 Reisespesen

18.1 Grundsatz
Für die Fahrt zu Sitzungs- und Einsatzorten oder Veranstaltungen und für Reisen sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützt werden. Vergütet werden die Fahrtkosten der 2. Klasse.

	Aufwand
18.2 Effektiver Billettpreis für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt	
Besitzer eines Generalabonnements (GA) erhalten einen Pauschalbeitrag pro Reisetag von	15.--
Besitzer eines Halbpreisabonnements (Halbtax) erhalten den halben Billettpreis 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt plus pro Reisetag	5.--

- 18.3 Ausserordentliche Fahrten mit Privatwagen oder Taxi**
Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. wegen notwendigen Materialtransporten) unzumutbar ist. Werden trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt.
- 18.4 Autokilometer** über den kürzesten Weg gemäss Routenplaner von Wohnadresse zu Sitzungs- bzw. Tagungsort (Rundungsregel: bis 0,4 km abrunden, ab 0,5 km aufrunden) - **Mitfahrende haben keinen Anspruch auf Reisespesen**
Pro Kilometer (für Hin- und Rückfahrt) --.70
- 18.5** Der Vorstand des Samariterverbandes Kanton Bern behält sich vor, für **weiter entlegene Tagungsorte der Abgeordnetenversammlung (AV)** einen **Sammeltransport** zu organisieren. In diesem Fall werden die Reisespesen nur bis zum Sammelort der Teilnehmer entrichtet.

19 Spesenabrechnung und Visum

- 19.1** Für die Spesenabrechnung ist das vom Samariterverband Kanton Bern vorgeschriebene **Formular** zu benützen.
- 19.2 Auszahlung** der Entschädigungen:
- 19.2.1** Die Jahresentschädigungen werden durch den Kassier des Samariterverbandes Kanton Bern halbjährlich auf das gewünschte Postcheck- oder Bankkonto überwiesen, sofern diese mit dem Spesenformular des Samariterverbandes Kanton Bern eingefordert werden. **Ansonsten erfolgt keine Überweisung!**
- 19.2.2** Die anfallenden Spesen der Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind mit dem Spesenformular des Samariterverbandes Kanton Bern mit Beilage der Belege und eines Einzahlungsscheines **bis Ende Juni und bis Ende Dezember des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des Samariterverbandes Kanton Bern** einzureichen. Damit die Spesen den richtigen Konten zugewiesen werden können, ist für jedes Gremium (Kommission, Fachgruppe, usw.) ein separates Spesenformular zu verwenden!
- 19.2.3** Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.
- 19.2.4** An Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen, Fachgruppen und Arbeitsgruppen werden in der Regel keine Spesen und Entschädigungen ausbezahlt. Jeder Teilnehmer rechnet die Spesen und Entschädigungen selber ab.
- 19.3 Abrechnungen**
Die Leiter sind verantwortlich für das Budget ihres Bereichs. Alle Abrechnungen sind vom zuständigen Leiter zu visieren und mit einem Einzahlungsschein an die Geschäftsstelle des Samariterverbandes Kanton Bern einzusenden. Der Kassier überweist ordnungsgemäss die in Rechnung gestellten Beträge sobald als möglich. Er ist nicht verpflichtet, fehlende Einzahlungsscheine und andere Unterlagen einzuholen; Abrechnungen mit unvollständigen Belegen sowie solche, welche zu spät eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt bzw. ausbezahlt.

19.4 Budgetierung

Die Budgetverantwortlichen jeder Kommission, Fachgruppe, Arbeitsgruppe, usw. berücksichtigen bei der Budgetierung alle anfallenden Entschädigungen gemäss diesem Reglement soweit sie aufgrund der vorgesehenen Tätigkeiten berechnet werden können.

20 Lohnausweise

- 20.1** Für Funktionärsträger, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird auf das Ausstellen eines Lohnausweises resp. auf die vereinfachte Abrechnung mit der AHV-Ausgleichskasse verzichtet. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B., weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 2 des Spesenreglements Fr. 1'000.-- übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

21 Inkrafttreten

- 21.1** Dieses Spesenreglement wurde an der Vorstandssitzung des Samariterverbandes Kanton Bern vom 6. Juni 2023 genehmigt.

Es ersetzt das bisherige Reglement für Entschädigungen vom 5. April 2022 und tritt rückwirkend am **1. Januar 2022** in Kraft.

Samariterverband Kanton Bern

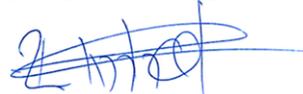
Münsingen, 6. Juni 2023

Die Präsidentin:



Doris Wolf

Der Leiter Finanzkommission:



Rolf Imhof